
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Juli 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

von einer Gehaltserhöhung bleibt bei Arbeitnehmern unter dem Strich oft nicht viel übrig. Wir zeigen, welche steuerfreien oder steuerbegünstigten Arbeitgeberleistungen sich für die **Optimierung der Nettolöhne** von Mitarbeitern anbieten. Außerdem fassen wir zusammen, welche Sanktionen bei **Steuervergehen** drohen. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob für seit 2022 steuerbefreite **Photovoltaikanlagen** eine Befreiung von der Gewinnermittlungspflicht oder ein **Gewinnermittlungsverbot** gilt.

Gehaltsverhandlung

Steuerfreie Gehaltsextras optimieren den Nettolohn

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleichermaßen daran interessiert, dass vom Bruttogehalt möglichst viel Netto beim Arbeitnehmer ankommt. Eine klassische Gehaltserhöhung führt oft dazu, dass aufgrund der Abgabenlast nur ein Teil des Geldes tatsächlich zur Auszahlung kommt. Eine attraktive Alternative sind steuerfreie oder **steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen**. Arbeitgeber sollten diese Alternativen bei einer Gehaltsverhandlung kennen, um sowohl sich selbst als auch ihre Mitarbeiter optimal finanziell zu entlasten. Hierbei bieten sich folgende Benefits an:

- **Sachleistungen und Gutscheine:** Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern steuerfreie Sachbezüge im Wert von bis zu 50 € monatlich ge-

währen, beispielsweise in Form von Gutscheinen für das Tanken, den Einzelhandel oder Onlineshops.

- **Steuerfreie Zusatzleistungen:** Viele Arbeitgeber überlassen ihren Mitarbeitern Arbeitsmittel wie Smartphones, Tablets oder Laptops. Die Möglichkeit, diese auch privat zu nutzen, ist steuerfrei. Ebenso können im Betrieb auch E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge steuerfrei zur Verfügung gestellt werden.
- **Firmenwagen oder Dienstrad:** Die Bereitstellung eines Dienstwagens oder eines Firmenfahrrads ist eine attraktive Möglichkeit, Arbeitnehmer finanziell zu entlasten. Die private Nutzung eines Firmenwagens muss zwar als geldwerter Vorteil versteuert werden, Arbeitgeber können aber auch Tank- oder Wartungskosten übernehmen. Das Firmenfahrrad kann der Arbeitgeber entweder im Wege einer Gehaltsumwandlung oder zusätzlich zum oh-

In dieser Ausgabe

- Gehaltsverhandlung:** Steuerfreie Gehaltsextras optimieren den Nettolohn 1
- Geschäftsführertätigkeit:** Weiterbeschäftigung nach Anteilsverkauf kann zu Arbeitslohn führen 2
- Schwarze Schafe:** Auch ohne Vorsatz können bei Steuervergehen Bußgelder fällig werden 2
- Kapitaleinkünfte:** Werbungskostenabzugsverbot ist verfassungsgemäß 3
- Kapitalwerte:** Geschlechtsspezifische Sterbetafeln diskriminieren nicht 3
- Vermietungsobjekt:** Bei unentgeltlicher Übertragung wird der Schuldzinsenabzug gekürzt 4
- Steuertipp:** Betriebsausgaben können bei Photovoltaikanlagen weiterhin abziehbar sein 4

nehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung stellen.

- **Betriebliche Altersversorgung:** Zahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter sind bis zu 3.864 € (2025) jährlich beitragsfrei in der Sozialversicherung. Bei der Lohn- und Einkommensteuer gilt ein Freibetrag von 7.728 € (2025) jährlich. Zudem gibt es auch die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung selbst einen Teil ihres Gehalts einbringen. Arbeitgeber sind in diesem Fall verpflichtet, einen Zuschuss von maximal 15 % auf die umgewandelten Beträge zu leisten.
- **Zuschüsse für Kinderbetreuung:** Arbeitgeber können steuerfreie Zuschüsse für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder leisten.
- **Zuschüsse für Nahverkehr und Weiterbildung:** Die Kostenübernahme für ein Jobticket oder Zuschüsse zur Bahncard sind steuerlich attraktiv. Auch bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen oder Sprachkurse kann der Arbeitgeber steuerfrei fördern.
- **Gesundheitsförderung:** Arbeitgeber können bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiter aufwenden (z.B. für bestimmte Sportkurse, Rückenschule, Reduktion von Übergewicht, oder zur Stressbewältigung).
- **Mitarbeiterbeteiligung:** Unternehmen können Mitarbeiterkapitalbeteiligungen gewähren. Diese sind in Höhe von bis zu 2.000 € pro Kalenderjahr steuerfrei.

Geschäftsführertätigkeit

Weiterbeschäftigung nach Anteilsverkauf kann zu Arbeitslohn führen

Bei der Zuwendung einer Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer und bei deren späterer Veräußerung durch den Beschäftigten stellen sich Abgrenzungsfragen. Anhand der **Gesamtumstände** ist zu entscheiden, ob diese Vorgänge beim Arbeitnehmer zu Arbeitslohn führen oder einer anderen Einkunftsart (z.B. den Kapitaleinkünften) bzw. dem nichtsteuerbaren Bereich (z.B. bei einer privat veranlassten Schenkung) zuzurechnen sind.

Der verbilligte Erwerb einer Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers aufgrund des Arbeitsverhältnisses führt beim Arbeitnehmer in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung und den tatsächlichen Anschaffungskosten zu Arbeitslohn. Eine spätere Veräußerung der Beteiligung ist steuerlich eigenständig zu

würdigen. Der Gewinn aus der **marktüblichen Veräußerung** einer Mitarbeiterbeteiligung führt nicht zu Arbeitslohn. Ein lohnsteuerpflichtiger Vorteil kann nur insoweit vorliegen, als der Arbeitnehmer aus der Veräußerung einen durch das Arbeitsverhältnis veranlassten marktunüblichen Überpreis erzielt. Ein marktüblicher Veräußerungsgewinn führt hingegen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegt damit der Abgeltungsteuer von 25 %.

In einem vom Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Streitfall ging es um die Frage, wie ein Anteilsübertragungsgewinn zu qualifizieren ist. Ein Teil des Veräußerungspreises für Gesellschaftsanteile war dafür gezahlt worden, dass der - ehemalige - Gesellschafter weiterhin für einen bestimmten Zeitraum als Geschäftsführer tätig werden sollte. Nach Ansicht des FG liegt in Höhe des **marktunüblichen „Überpreises“** steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Soll die weitere Tätigkeit mehrere Jahre umfassen, kann der geldwerte Vorteil als Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit nach der **Fünftelregelung** tarifermäßig besteuert werden. Die Tarifiermäßigung wird ab 2025 allerdings erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.

Hinweis: Der ehemalige Gesellschafter hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Schwarze Schafe

Auch ohne Vorsatz können bei Steuervergehen Bußgelder fällig werden

Steuervergehen sind in Deutschland keine Seltenheit. Für 2023 sind in der Statistik des Bundesfinanzministeriums fast 47.900 Verfahren wegen **Steuerstraftaten** aufgelistet, die von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bearbeitet worden sind. Dabei setzten die Finanzbehörden allein für Steuerordnungswidrigkeiten Bußgelder von insgesamt rund 16 Mio. € fest. Hinzu kamen bundesweit 34.600 Fälle der Steuerfahndung. Dabei wurden entgangene Steuern in Höhe von rund 2,5 Mrd. € festgestellt. Freiheitsstrafen wurden in einem Gesamtumfang von sage und schreibe 1.460 Jahren verhängt.

Wer durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt, begeht eine strafbare Steuerhinterziehung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn dem Finanzamt gegenüber Einnahmen verschwiegen werden. Geschieht so etwas versehentlich oder aus Unwissenheit, handelt es sich um eine leichtfertige Steuerverkürzung. Das ist zwar keine **Straftat**, aber eine **Ordnungswidrigkeit**. Die Gefahr, im Gefängnis zu landen, besteht nur bei

vorsätzlicher Steuerhinterziehung. In schweren Fällen kann eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren verhängt werden. Viele Fälle von Steuerhinterziehung enden aber mit Geldstrafen.

Zur Kasse gebeten werden kann man auch, wenn man nur **leichtfertige Steuern verkürzt** bzw. ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt - zum Beispiel, wenn man unbeabsichtigt falsche oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung macht. Das Finanzamt wird dann im Einzelfall prüfen, ob von einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen ist. Bei der leichtfertigen Steuerverkürzung handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Die Steuerhinterziehung ist dagegen als Straftatbestand eingestuft.

Wer sich versehentlich oder aus **Unwissenheit** einer leichtfertigen Steuerverkürzung schuldig gemacht hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen vermeiden, zur Kasse gebeten zu werden, und zwar in den folgenden beiden Fällen:

- Wenn noch kein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet und bekanntgegeben worden ist, lässt sich eine Geldbuße abwenden, indem man falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben berichtigt, ergänzt oder nachholt.
- Wenn die Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile schon erlangt sind, kann man eine Geldbuße abwenden, indem man die verkürzten Steuern innerhalb einer vom Finanzamt festgesetzten und angemessenen Frist nachzahlt.

Hinweis: Auch bei einer Steuerhinterziehung lässt sich unter Umständen eine Strafe vermeiden, und zwar durch eine Selbstanzeige. Ob man dadurch straffrei bleibt, ist aber an zahlreiche Vorgaben geknüpft. Im Vorfeld einer strafbefreienden Selbstanzeige sollten Sie unbedingt Rücksprache mit uns halten.

Kapitaleinkünfte

Werbungskostenabzugsverbot ist verfassungsgemäß

Seit 2009 können Kapitalanleger bei ihren Kapitaleinkünften keine tatsächlichen Werbungskosten mehr abziehen. Stattdessen wird ihnen nur noch der **Sparer-Pauschbetrag** von derzeit 1.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000 €) pro Jahr abgezogen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Werbungskostenabzugsverbot keinen Grundrechtsverstoß begründet. Der Steuergesetzgeber hat mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 die Grundsatzentscheidung

getroffen, bei den Kapitaleinkünften nur noch den Abzug eines Sparer-Pauschbetrags anzuerkennen. Das Werbungskostenabzugsverbot zähle auch bei Beziehern höherer Kapitalerträge, deren Werbungskosten deutlich über dem Sparer-Pauschbetrag lägen, zu den verfassungsrechtlich zulässigen Typisierungen.

Kapitalwerte

Geschlechtsspezifische Sterbetafeln diskriminieren nicht

Im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht kommen geschlechtsspezifische Sterbetafeln zum Einsatz, in die die statistische Lebenserwartung von Männern und Frauen eingearbeitet ist. Sie dienen dazu, die Kapitalwerte **lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** zu ermitteln. Laut Bundesfinanzhof (BFH) verstößt die Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen nicht gegen das Diskriminierungsverbot.

In den Streitfällen hatten die Kläger mit ihrem Vater im Jahr 2014 notariell beurkundete Verträge zur vorweggenommenen Erbfolge geschlossen, mit denen der Vater ihnen **Anteile an einer GmbH** unentgeltlich übertragen hatte. Der Vater behielt sich den lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch an den übertragenen Anteilen vor. Zugleich verpflichtete er sich, während der Dauer des Nießbrauchs sämtliche mit den Anteilen verbundenen Lasten zu tragen. Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer zog das Finanzamt vom Wert der Anteile den Kapitalwert des Nießbrauchsrechts des Vaters ab, da der Nießbrauch die Bereicherung und die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer minderte. Den Kapitalwert ermittelte es durch Multiplikation des Jahreswerts des Nießbrauchs mit dem sich aufgrund der voraussichtlichen Lebenserwartung des Vaters ergebenden Vervielfältiger. Letzterer ergab sich aus der aktuellen Sterbetafel für Männer.

Die Söhne machten geltend, dass die Ermittlung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen anhand unterschiedlicher Vervielfältiger für Männer und Frauen gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. Nach Ansicht des BFH dienen geschlechtsspezifische Sterbetafeln jedoch dem legitimen Ziel, die Kapitalwerte lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen mit zutreffenden Werten zu erfassen und eine Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die **statistische Lebenserwartung** von Männern und Frauen ist ausweislich der amtlichen Sterbetafeln unterschiedlich hoch. Daher ermöglicht die Verwendung der geschlechtsspezifischen Vervielfältiger genauere und realitätsge-

rechtere Bewertungsergebnisse als die Verwendung geschlechtsneutraler Vervielfältiger. Die Anwendung der Sterbetafeln kann sich für Steuerzahler im Einzelfall entweder günstiger oder ungünstiger auswirken und führt nicht in jedem Fall zu einer Benachteiligung aufgrund des eigenen Geschlechts.

Hinweis: Ob sich Auswirkungen aus dem am 01.11.2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag für die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen ergeben, brauchte der BFH nicht zu entscheiden.

Vermietungsobjekt

Bei unentgeltlicher Übertragung wird der Schuldzinsenabzug gekürzt

Gerade bei hohen Vermögenswerten ergibt es häufig Sinn, diese schon zu Lebzeiten auf die nächste Generation zu übertragen. Dass bei der **vorweggenommenen Erbfolge** viele steuerliche Fallstricke lauern, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte ein Vater seinem Sohn mit warmer Hand einen 2/5-Miteigentumsanteil an einem Mietobjekt geschenkt, das sich in seinem Privatvermögen befand. Der Vater war vorher Alleineigentümer der Immobilie gewesen und hatte aus der Anschaffung noch eine laufende Darlehensverbindlichkeit zu bedienen. Mit der Schenkung war **keine Schuldübernahme** durch den Sohn verbunden. Das Finanzamt stellte sich daraufhin auf den Standpunkt, dass der Vater die Schuldzinsen für seine Darlehensverbindlichkeit ab der Schenkung nur noch zu 3/5 als (Sonder-) Werbungskosten in der Vater-Sohn-Grundstücksgemeinschaft abziehen darf. Die restlichen, auf den verschenkten Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen seien steuerlich verloren.

Der BFH hat die Sichtweise des Finanzamts bestätigt. Durch die schenkweise Übertragung sei der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen 2/5 der Schuldzinsen und den Vermietungseinkünften gelöst worden. Maßgeblich war, dass der Sohn die Schulden des Vaters nicht übernommen hatte. Das Darlehen diene, soweit es auf den verschenkten Anteil entfiel, fortan der Finanzierung der Schenkung und nicht mehr der Finanzierung der Immobilie. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung verlieren Schulden ihre **Objektbezogenheit** und gehen in den privaten Bereich über, wenn ein Eigentümer ein Grundstück unter Zurückbehaltung der Darlehensverpflichtung überträgt.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge steuerlich durchaus ihre Tücken haben können. Nutzen Sie daher im Vorfeld entsprechender Transaktionen unbedingt unser Beratungsangebot!

Steuertipp

Betriebsausgaben können bei Photovoltaikanlagen weiterhin abziehbar sein

Seit 2022 gilt für viele kleinere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), dass die Einkünfte daraus steuerfrei sind. Im Gegenzug können jedoch auch die Betriebsausgaben nicht mehr berücksichtigt werden. Die Regelung führte insofern zu einer Erleichterung, als kein Gewinn oder Verlust mehr ermittelt werden musste. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat untersucht, ob ein Betriebsausgabenabzug im Zusammenhang mit dem Betrieb steuerfreier PV-Anlagen möglich ist.

Die Kläger, ein Ehepaar, betrieben zusammen als GbR eine PV-Anlage. Den Gewinn ermittelten sie per Einnahmenüberschussrechnung. Mit den Stadtwerken hatten sie einen Einspeisevertrag abgeschlossen. Ende 2021 machten die Stadtwerke die **Rückzahlung** von überzahlten Einspeisevergütungen der Jahre 2018 bis 2021 geltend. Die GbR leistete die Rückzahlung in den Monaten Januar bis Juni 2022. In ihrer Einkommensteuererklärung 2022 gaben die Kläger einen gewerblichen Verlust aus der PV-Anlage an, den das Finanzamt allerdings unberücksichtigt ließ.

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Die Rückzahlung der Einspeisevergütungen ist als Betriebsausgabe abzugsfähig. Ein Abzug sei nicht ausgeschlossen, denn im Streitfall bestehe kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Ausgaben (Rückzahlung für Vorjahre) und den steuerfreien Einnahmen des Jahres 2022, da sie nicht durch dasselbe Ereignis veranlasst seien. Nach Ansicht des FG führt die Rückzahlung im Streitfall zu einem **uneingeschränkten Betriebsausgabenabzug**. Dem Gesetz lasse sich nicht entnehmen, dass grundsätzlich keine gewerblichen Einkünfte aus einer PV-Anlage mehr zu berücksichtigen seien.

Hinweis: Beim Bundesfinanzhof ist die Revision gegen die Entscheidung anhängig.

Mit freundlichen Grüßen